

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) – BT-Drucksache 17/4182

anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Montag, dem 21. Februar 2011, 13.00 bis 15.00 Uhr,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal 3.101.

Berlin, 18.02.2011



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der DGB begrüßt uneingeschränkt, dass sich Bundesregierung und Deutscher Bundestag in den vergangenen zwei Jahren vergleichsweise intensiv – auch in Anhörungen – mit dem Thema Steuerhinterziehung und Steueroasen (besser: Schattenfinanzplätze) beschäftigt haben und beschäftigen. Leider zeigen die seither verhandelten Überarbeitungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wie auch der Abschluss von Tax Information Exchange Agreements (TIEA), nur verhalten Bewegung. Nach wie vor sind die Anforderungen an den grenzüberschreitenden Informationsaustausch viel zu hoch um zu angemessenen Ergebnissen zu kommen (Vergleich auch die Stellungnahmen des DGB zu den Anhörungen des Finanzausschusses vom 25.03.2009 und vom 07.07.2010).

Neuverhandlungen von DBAs oder TIEAs dürfen auch nicht dazu führen, dass – wie im Falle der Schweiz anscheinend vereinbart – neue Formen von Amnestieregeln eingeführt werden, die Steuerhinterziehungen, die zeitlich vor dem Neuabschluss des DBA/TIEA liegen, lediglich pauschal und straffrei abgelten. Solcherlei Regelungen widersprechen dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleich in mehrfacher Hinsicht (noch nicht einmal Selbstanzeige als Voraussetzung für Straffreiheit, keine Verzugszinsen, keine progressive Besteuerung wie sie noch bis einschließlich 2008 gegolten hat, etc.). Vor dem Hintergrund, dass allein in der Schweiz nach Angaben des Schweizer Forschungsinstituts Helvea rund 132 Milliarden Euro Schwarzgeld aus Deutschland angelegt sind, ist dies darüber hinaus ein leichtfertiger Verzicht auf dringend nötige Steuereinnahmen.

Denn dass die Rechnung „25% auf X ist mehr als 42% von nix“ aufgeht, wurde gerade von den schwindenden Einnahmen aus der Abgeltungsteuer gegenüber der zuvor gültigen Versteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz deutlich widerlegt. Würde darüber hinaus gegen legale grenzüberschreitende Steuergestaltungsmöglichkeiten und inländische Steuerverkürzungen entschiedener ermittelt bzw. Gestaltungsmöglichkeiten erschwert, wäre der Erlös für die bundesdeutschen Steuerbehörden noch um zweistellige Milliardenbeträge höher.

Auch auf europäischer Ebene stockt der Prozess um die dringend nötige Erweiterung der sogenannten Zinssteuerrichtlinie (d.h. die Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs auf alle Kapitalerträge). Leider sind keine Initiativen der Bundesregierung bekannt, die hier auf die baldige Erweiterung der Richtlinie dringen.

Im Einzelnen:

1. Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige statt „Renovierung“

Nach wie vor tritt der DGB dafür ein, die strafbefreiende Selbstanzeige abzuschaffen, d.h. § 371 aus der Abgabenordnung zu streichen. Denn weder hat die Regel in der Vergangenheit zu höherer Steuerehrlichkeit noch zur Eröffnung zusätzlicher unbekannter Steuerquellen geführt. So war lediglich der jeweilige konkrete Entdeckungsdruck dafür verantwortlich, dass Steuerpflichtige zur Selbstanzeige griffen. Das Ausmaß der Selbstanzeigen nach dem jeweiligen Ankauf von Steuer-CDs

macht dies – im Unterschied zur sonstigen Praxis - überdeutlich. Im Übrigen: Steuerhinterziehung war und ist kein Kavaliersdelikt – wie es das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige suggeriert. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige strategisch zu nutzen, ist Teil einer individuellen Steuerhinterziehungsstrategie, wie es die Regierungskoalition in der Einleitung zum Gesetzentwurf mittlerweile ja auch selbst konstatiert – leider mit unzureichenden Konsequenzen.

So bleibt der vorliegende Gesetzentwurf deutlich hinter den Möglichkeiten zurück – auch verglichen mit den Vorschlägen, die der Bundesrat im Rahmen der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2010 gemacht hat. So sah dessen Vorschlag (neben der gesetzlichen Klarstellung des BGH-Beschluss vom 20. Mai 2010, der Teilselbstanzeigen als nicht ausreichend für eine strafbefreiende Selbstanzeige qualifizierte) immerhin vor, dass zur Erlangung von Straffreiheit auch ein 5%-iger Zuschlag auf den Hinterziehungsbetrag zu leisten sei – aus generalpräventiven Gründen, aber auch aufgrund des erhöhten und zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Ein durchaus sinnvoller Vorschlag – der allerdings in der Höhe deutlich nachgebessert werden müsste.

Darüber hinaus fasst der Vorschlag des Bundesrates den Zeitpunkt früher, zu dem Straffreiheit ausgeschlossen ist: Während das derzeit gültige Gesetz die Straffreiheit an das „Erscheinen des Prüfers“ knüpft, schlug der Bundesrat die „Absendung der Prüfungsanordnung“ vor. Der vorliegende Gesetzentwurf spricht hingegen von der „Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gegenüber dem Täter“. Beides sind im konkreten Verwaltungshandeln nur schwer zu nachzuweisende Zeitpunkte.

2. Auch ein Beitrag gegen Steuerhinterziehung: Abgeltungssteuer wieder abschaffen

Der DGB hat die seit 2009 geltende Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge immer wieder als ungerecht (Besserstellung gegenüber Arbeitseinkommen) und als Beitrag zum europäischen und internationalen Steuerunterbietungswettbewerb kritisiert. Doch für die Wiederabschaffung der Abgeltungssteuer und die erneute Versteuerung von Kapitalerträgen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz spricht auch der Tatbestand, dass der Steuerverwaltung seit dem pauschalen und abgeltenden Abzug der Steuern an der Quelle Anhaltspunkte verloren gegangen sind, eine Steuerhinterziehung im Bereich der Kapitalerträge erkennen zu können. Das heißt: nicht nur dass die Einnahmen aus der Steuer erheblich geringer ausgefallen sind als erwartet; darüber hinaus ist es deutlich einfacher geworden Steuern zu hinterziehen bzw. staatliche Transferleistungen geltend zu machen (z.B. Kindergeld oder BAföG). Die von der Abgeltungssteuer erfassten Kapitalerträge werden direkt und anonym an das Finanzamt abgeführt; entsprechend gehören die Einnahmen nicht mehr zum zu versteuernden Einkommen bzw. tauchen im persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht mehr auf. Steuer- und Sozialverwaltung fehlt so ein ent-

scheidendes Element Steuerhinterziehung auf die Spur zu kommen bzw. staatliche Transferleistungen bedarfsgerecht bewilligen zu können.

3. Strafbefreiende Selbstanzeige ist kein Ersatzinstrument für personell ausgedünnte Steuerverwaltungen

Häufig ist das Argument zu hören, die strafbefreiende Selbstanzeige sei – vor allem in der Kombination mit dem Erwerb von Steuer-CDs – ein Möglichkeit, schnell an hinterzogene Steuern zu kommen, denn die Steuerverwaltungen müssten in diesen Fällen die Hinterziehung nicht selbst ausermitteln, denn die Steuerpflichtigen hätten durch sie einen Anreiz ihre Konten unter dem Entdeckungsdruck offen zu legen; Diesen Anreiz hätten sie nicht mehr, würden sie nicht mit Straffreiheit rechnen können. Insofern ließe sich mit der strafbefreiende Selbstanzeige Personal sparen / „effizient einsetzen“, denn es müsste nicht so intensiv ermittelt werden.

Eine solche Argumentation ist in mehrerlei Hinsicht unakzeptabel.

- Zum Gemeinwohl gehört gleichmäßige Besteuerung: Der Bundesrechnungshof hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht der verfassungsmäßig gebotene, gesetzmäßige und gleichmäßige Vollzug der Steuergesetze auch aufgrund der mangelnden Personalausstattung nicht mehr gewährleistet ist. Die mangelnde Personalausstattung nun aber u.a. bewusst dadurch „entschärfen“ zu wollen, dass die Steuerverwaltung auf das Prinzip Zufall verwiesen wird (es werden Steuer-CDs angeboten oder auch nicht), was dann – aufgrund der Selbstanzeige - mit geringerem personellen Aufwand zu Einnahmen führen soll, ist das Gegenteil der Gewährleistung eines gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze. Die Willkür einer solchen Betrachtung rüttelt an rechtstaatlichen Grundfesten.
- Im Übrigen: Wie soll die Steuerverwaltung eigentlich sicherstellen, dass der Steuerpflichtige seine Steuerquellen tatsächlich vollumfänglich und nicht nur in Teilen offenbart, wenn sie nicht eigene Ermittlungen anstellt? Ab wann soll sie von der Vollständigkeit der Angaben ausgehen?
- Da der Ankauf von Steuer-CDs in der Regierungskoalition nach wie vor umstritten ist und es Landesregierungen gibt, die Ankäufe ablehnen, wird der Verweis schließlich zum Zirkelschluss der Nichtbesteuerung.

So gehört aus Sicht des DGB der mangelhafte und einseitige Vollzug der geltenden Steuergesetze untrennbar zum Thema Schwarzgeldbekämpfung und Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Bundesweit fehlten in den Finanzämtern im Jahr 2010 laut Personalbedarfsrechnung 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 4.000 Betriebsprüfer und 1.000 Steuerfahnder. Das geht soweit, dass sogar der OECD-Steuerexperte Jeffrey Owens Deutschland zu schärferer Steuerprüfung dringend aufgerufen hat: „Wir reden von vielen, vielen Milliarden Euro. Die Befolgung der

Steuergesetze muss besser werden.“ Schätzungen, wie viel an Mehreinnahmen allein durch die konsequente Umsetzung von geltenden Steuergesetzen zu erreichen sind, liegen dabei bei rund 30 Mrd. Euro pro Jahr.

Dabei bedingt die Aufsplittung in 16 unabhängige Steuerverwaltungen mit unterschiedlicher Vollzugs- und Prüfungspraxis (z.B. Personaleinsatz, technische Ausstattung, Prüfungsfrequenz, Prüfungsschwerpunkte) deutliche Vollzugsunterschiede, die immer wieder den Vorwurf an die Länder provozieren, den ansässigen Unternehmen Standortvorteile zu verschaffen. Der Bund muss endlich seine Kompetenzen deutlicher nutzen und verbindliche Ziele und Qualitätsvorgaben für den Verwaltungsvollzug und die Personalausstattung vereinbaren. Auch die Einrichtung einer personell und technisch gut ausgestatteten sogenannten „Large Tax Payer Unit“, die sich insbesondere mit der Aufdeckung, Ermittlung und steuerlichen Heranziehung von wohlhabenden Individuen und grenzüberschreitend tätigen Unternehmen befasst, kann schnell umgesetzt werden. Denn es kann nicht sein, dass die Bundesländer eine effektive Bekämpfung von Steuerbetrug mit dem Hinweis versagen, sie hätten dadurch Standortnachteile – zumal sie ohnehin einen Teil der Mehreinnahmen durch verschärfte Steuerprüfung über die Steuerverteilung und den Länderfinanzausgleich wieder abgeben müssten. Solche Begründungen sind zwar mittlerweile sattem bekannt – sie sind aber zugleich ein Armutszeugnis für einen an Kooperation und interregional an sozialem Ausgleich interessierten Bundesstaat. Dieses hin und her Schieben von Zuständigkeiten macht auch die ernsthafte Bekämpfung von Geldwäsche zu einem großen Problem, wenn sich keine Behörde dafür ernsthaft zuständig fühlt.